



Rundschreiben Nr. 2/2024 – Info Lohn

ausgearbeitet von: Dr. Johannes Aichner

Bruneck, den 05.01.2024

Haushaltsgesetz 2024 – Gesetz Nr. 213 vom 30.12.2023

Das Gesetz Nr. 213 vom 30.12.2023 (**Haushaltsgesetz 2024**) wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 303 vom 30.12.2023 veröffentlicht und ist **am 01.01.2024 in Kraft getreten**. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen im Bereich des Arbeitsrechts sowie der Sozialgesetzgebung:

- Neuerungen zur Besteuerung des Einkommens physischer Personen (D.Lgs. 216/2023)
- Reduzierung der Sozialbeiträge für Arbeitnehmer der unteren Einkommensstufen
- Fringe Benefit – Neues Limit
- Ersatzsteuer auf Ergebnisprämien von 10% auf 5% verlängert
- Steuerfreier Zuschlag für Nachtarbeit und Überstunden an Feiertagen im Sektor Tourismus
- Bekämpfung der Steuerhinterziehung bei Haushaltsbeschäftigten (Lavoro domestico)
- Einschränkung der Verrechnung von Steuerguthaben mittels F24
- 1 weiterer Monat Elternurlaub mit 80% zu Lasten des INPS
- Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge für Mütter
- Einschränkung der Beitragsbegünstigung für die unbefristete Beschäftigung von Jugendlichen ohne vorheriges unbefristetes Arbeitsverhältnis





Neuerungen zur Besteuerung des Einkommens physischer Personen (D.Lgs. 216/2023)

Verminderung der IRPEF-Steuerstufen für physische Personen

Ab 1. Januar 2024 wurden die IRPEF-Stufen von 4 auf 3 vermindert. Dabei wurde die zweite und die erste Stufe zusammengefasst, sodass der Steuersatz für **Einkommen von € 15.000 bis € 28.000 23%** (bisher 25%) beträgt. Dies ergibt eine Steuerersparnis von **€ 260** für Einkommen über € 15.000. Folgend eine Übersicht der bisherigen sowie der ab 1. Januar 2024 geltenden Steuersätze:

IRPEF Steuersätze ab 1. Januar 2024	
Einkommen	IRPEF Steuersatz
Bis € 28.000	23%
€28.000 bis € 50.000	35%
Über € 50.000	43%

IRPEF Steuersätze bis 31. Dezember 2023	
Einkommen	IRPEF Steuersatz
Bis € 15.000	23%
€15.000 bis € 28.000	25%
€ 28.000 bis € 50.000	35%
Über € 50.000	43%

Anpassung der Steuerfreibeträge

Aufgrund der geänderten IRPEF-Steuersätze wurde auch der **Steuerfreibetrag** für Einkommen bis € 15.000 von € 1.880 auf **€ 1.955** erhöht.

Reduzierung der Beiträge für Arbeitnehmer der unteren Einkommensstufen (Art. 15)

Die seit 1. Januar 2023 geltende und mit 1. Juli 2023 angepasste **Verminderung der Arbeitnehmerbeiträge** für geringere Einkommen wird wie folgt auch für das Jahr 2024 verlängert:





<u>Beitragsgrundlage pro Monat (Bruttolohn)</u>	<u>Beitragsbegünstigung (01.01. - 31.12.2024)</u>
Bis € 1.923,00	7%
Von € 1.923,00 bis € 2.692,00	6%
Über € 2692,00	-

Fringe Benefit – Neues Limit (Art. 16-17)

Fringe Benefit Leistungen sind bis zu einem **gewissen Maximalbetrag beitrags- und steuerfrei** und davon abhängig, ob der Arbeitnehmer Kinder zu Lasten hat. Dieses Limit wurde wie folgt geändert:

Arbeitnehmer ohne Kinder zu Lasten: Das Limit wurde von € 258,23 für 2023 auf **€ 1.000 pro Jahr** für 2024 erhöht.

Arbeitnehmer mit Kindern zu Lasten: Das Limit wurde von € 3.000 für 2023 auf **€ 2.000 pro Jahr** für 2024 gesenkt.

Ersatzsteuer auf Ergebnisprämien: Verminderung von 10% auf 5% verlängert (Art. 18)

Die **verminderte Ersatzsteuer von 5%** (detassazione) für Ergebnis- oder Produktivitätsprämien, welche mit einem Betriebsabkommen festgelegt sind, gilt auch im Jahr 2024. Die Bedingungen bleiben unverändert:

- Prämienbetrag mit verminderter Ersatzsteuer bis **maximal € 3.000 pro Mitarbeiter im Jahr**
- Für Arbeitnehmer bis zu einem **Vorjahreseinkommen bis zu € 80.000.**

Steuerfreier Zuschlag für Nachtarbeit und Überstunden an Feiertagen im Sektor Tourismus (Art 21-25)

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024 ist für Arbeitnehmer aus dem Tourismussektor mit einem Einkommen unter **€ 40.000 im Jahr 2023** ein Zuschlag für Nachtarbeit und Überstunden an Feiertagen in Höhe von **15%** des Bruttolohns für **Nachtarbeit und Überstunden**





an Feiertagen vorgesehen. Diese Zulage wird bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nicht berücksichtigt.

Um von dieser Zulage Gebrauch zu machen, müssen die berechtigten Arbeitnehmer **schriftlich erklären**, dass ihr Einkommen im Steuerjahr 2023 € 40.000 € nicht übersteigt.

Die Regelung galt bereits für den Zeitraum vom 1. Juni 2023 bis zum 21. September 2023. In der Praxis wurde diese Begünstigung kaum angewandt, da für zwei Feiertage der bürokratische Aufwand größer als der Nutzen war.

Bekämpfung der Steuerhinterziehung bei Haushaltsbeschäftigten (Lavoro domestico) (Art. 60-62)

Um die Steuerhinterziehung bei Haushaltsbeschäftigten zu bekämpfen, gleichen die Einnahmeagentur (Agenzia delle Entrate) und das INPS/NISF ihre Datenbanken ab. Es sind des Weiteren **schärfere Kontrollen** der Einnahmeagentur sowie des INPS vorgesehen.

Bei den Haushaltsbeschäftigten hat der Arbeitgeber nicht die Funktion des Steuersubstituts (sostituto d'imposta), deshalb müssen die Hausangestellten selbst ihre Steuererklärung machen.

Einschränkung der Verrechnung von Steuerguthaben mittels F24 (Art 94, 97 und 98)

Ab 1. Juli 2024 besteht die Verpflichtung, die INPS- und INAIL-Guthaben ausschließlich auf **telematischem Weg** der Agentur der Einnahmen zu verrechnen. Die entsprechende telematische Meldung UNIEMENS muss mindestens 15 Tage vorher versendet werden. Die genauen Anweisungen dazu stehen noch aus.

Ebenfalls neu eingeführt wurde das Verbot der Verrechnung von Steuerguthaben mittels F24 für Steuerpflichtige, welche eine Steuerschuld von mehr als **€ 100.000** haben.

1 weiterer Monat Elternurlaub mit 80% zu Lasten des INPS (Art. 180-182)

Die derzeitige Regelung des Elternurlaubes, welche eine Vergütung zu Lasten des INPS / NISF von **80%** der Entlohnung für einen Monat vorsieht, wird wie folgt erweitert:





- **1 weiterer Monat** mit einer Vergütung zu Lasten des INPS von **80%** der Entlohnung (anstatt 30%), für Kinder bis zu 6 Jahren.

Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmer, deren **Pflichturlaub nach dem 31.12.2023** endet.

Ab dem Jahr **2025** wird die Vergütung folgendermaßen angepasst:

- **1. Monat** zu Lasten des INPS von **80%**; **2. Monat** zu Lasten des INPS von **60%**.

Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge für Mütter (Art. 180-182)

Ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026 wird für Mütter eine **100%ige Beitragsbegünstigung** mit einem **Limit von 3.000 € pro Jahr** eingeführt. Die Voraussetzungen, um diese in Anspruch zu nehmen sind folgende:

- Beschäftigung mit **unbefristetem Arbeitsvertrag**
- **Drei oder mehr Kinder**, bis das jüngste Kind das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Versuchsweise gilt diese Regelung begrenzt auf das Jahr 2024 auch für **Mütter mit zwei Kindern**. Die Voraussetzungen, um diese in Anspruch zu nehmen sind folgende:

- Beschäftigung mit **unbefristetem Arbeitsvertrag**
- **Zwei Kinder**, bis das jüngste Kind das 10. Lebensjahr erreicht hat.

Einschränkung der Beitragsbegünstigung für die unbefristete Beschäftigung von Jugendlichen ohne vorheriges unbefristetes Arbeitsverhältnis: ab 1. Januar 2024 nur für Jugendliche bis 30 Jahre mit vermindertem Betrag von € 3.000 pro Jahr

Das Haushaltsgesetz hat die seit 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2023 erhöhten Limits nicht verlängert. Somit gilt für die unbefristete Beschäftigung von Jugendlichen **ohne vorheriges unbefristetes Arbeitsverhältnis** ab 1. Januar 2024 wieder die folgenden ursprünglichen Limits:

- Jugendliche bis **zu 30 Jahren** (vorher bis 36 Jahre)
- Beitragsbegünstigung für Arbeitgeber im Ausmaß von **50%**, mit einem Höchstbetrag von **€ 3.000** pro Jahr (vorher 100% mit einem Höchstbetrag von € 6.000 für das Jahr 2022 und € 8.000 für das Jahr 2023).

